

VIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

vom 2. Februar 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. April 2015¹ und vom 25. August 2015 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»³ wird wie folgt geändert:

Art. 16b

¹ (**geändert**) Die Regierung beschliesst bis Ende des ersten Jahres der Amtsdauer die Schwerpunktplanung. **Diese enthält die strategischen Ziele und Strategien für die Staatstätigkeit während der nächsten vierzehn Jahre** ~~enthält.~~

² (**geändert**) ~~Sie veröffentlicht die~~ **Der Kantonsrat nimmt von der** Schwerpunktplanung **Kenntnis.**

Art. 16d

¹ (**geändert**) Die Regierung erstellt jährlich den Aufgaben- und Finanzplan ~~für die drei dem Voranschlag folgenden Kalenderjahre.~~

1 ABl 2015, 975 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 2. Februar 2016; rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2016.

3 sGS 140.1.

nGS 2016-022

Art. 16e

¹ (*geändert*) Der Aufgaben- und Finanzplan enthält **die für die mittelfristige Planung und Steuerung der Staatstätigkeit notwendigen Informationen. Er berücksichtigt zudem:**

a) (*aufgehoben*)

a^{bis}) (*neu*) die Entwicklungen des Umfelds, die finanzpolitischen Rahmenbedingungen und die Perspektiven des Kantons;

a^{ter}) (*neu*) die zur Erreichung der strategischen Ziele der Schwerpunktplanung relevanten Leistungsbereiche und eine Einschätzung ihrer Auswirkungen auf die Ressourcen;

b^{bis}) (*neu*) das priorisierte Investitionsprogramm;

c) (*geändert*) ~~die Gesetzesvorhaben und ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung; drei dem Budget folgenden Kalenderjahre:~~

1. (*neu*) Ertrag und Aufwand der Erfolgsrechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung;

2. (*neu*) Gesetzesvorhaben und ihre Folgen für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.

d) (*aufgehoben*)

Art. 16f

(*Artikeltitel geändert*) ~~Controlling~~ *Regierungscontrolling*

¹ Das Regierungscontrolling umfasst die Überprüfung:

d) (*geändert*) ~~der Umsetzung der Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite von Projekten im Auftrag der Regierung.~~

Art. 16g

(*aufgehoben*)

Art. 16h (*neu*)

Planung und Steuerung der Departemente

a) *Departementsstrategien*

¹ Departemente und Staatskanzlei verfügen zur strategischen Planung und Steuerung ihrer Aufgabenerfüllung über Departementsstrategien.

² Sie überarbeiten die Departementsstrategien alle vier Jahre basierend auf der Schwerpunktplanung.

³ Die Regierung genehmigt die Departementsstrategien.

Art. 16i (*neu*)

b) *Departementscontrolling*

¹ Departemente und Staatskanzlei stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich das Departementscontrolling nach den Weisungen der Regierung sicher.

² Die Überprüfung erstreckt sich auf die Tätigkeit der Dienststellen sowie die Umsetzung der Projekte der Departemente und der Staatskanzlei.

³ Departemente und Staatskanzlei berichten der Regierung über die Ergebnisse.

Art. 28

¹ Der Generalsekretär:

d) (**geändert**) leitet die Erstellung des ~~Voranschlags~~ **Budgets** des Departementes;

Art. 40

² Der Dienst für politische Planung und Controlling:

a^{bis}) (**neu**) koordiniert die Überarbeitung der Departementsstrategien;

Art. 42e

¹ (**geändert**) Der Leiter der Finanzkontrolle stellt im Rahmen des vom Kantonsrat beschlossenen ~~Voranschlags~~ **Budgets** das erforderliche Personal ein und erlässt die das Dienstverhältnis betreffenden Verfügungen.

Art. 42g

¹ (**geändert**) Die Finanzkontrolle erstellt ihren Abschnitt des ~~Voranschlags~~ **Budgets** selbständig. Die Regierung nimmt die Kreditanträge der Finanzkontrolle in den ~~Voranschlagsentwurf~~ **Budgetentwurf** zuhanden des Kantonsrates auf. Die Finanzkontrolle vollzieht ~~den Voranschlag~~ **das Budget** in eigener Kompetenz unter sachgemässer Beachtung der allgemeinen Bestimmungen über den Finanzhaushalt.

Art. 47

² (**geändert**) Sie setzt sich zusammen aus der ~~laufenden~~ **Erfolgsrechnung** und der Investitionsrechnung.

Art. 48

(**Artikeltitel geändert**) b) ~~laufende Rechnung~~ **Erfolgsrechnung**⁴

¹ (**geändert**) Die ~~laufende Rechnung~~ **Erfolgsrechnung** enthält Ertrag und Aufwand einschliesslich Abschreibungen.

4 In Vollzug ab 1. Januar 1997.

nGS 2016-022

Art. 50

¹ (*geändert*) Das Verwaltungsvermögen wird planmässig abgeschrieben. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über Investitionen wird der Abschreibungsplan festgelegt. Mit dem ~~Voranschlag~~ **Budget** können zusätzliche Abschreibungen vorgesehen werden.

Art. 52

¹ (*geändert*) Jede Ausgabe bedarf eines ~~Voranschlagskredit~~ **Budgetkredit**s.

² (*geändert*) Besteht für eine Ausgabe kein ~~Voranschlagskredit~~ **Budgetkredit** oder reicht dieser nicht aus, ist ein Nachtragskredit erforderlich.

³ (*geändert*) Sonderkredite sind erforderlich für Ausgaben, welche die für das allgemeine fakultative Finanzreferendum massgebende Betragsgrenze erreichen. Die auf ein Kalenderjahr entfallenden Ausgaben aus Sonderkrediten werden in ~~den Voranschlag~~ **das Budget** aufgenommen.

Art. 53

² (*geändert*) ~~Voranschlagskredite~~ **Budgetkredite** können ausnahmsweise für ein Jahr reserviert werden. Sind wesentliche Vollzugsmassnahmen bereits getroffen, kann die Reservierung verlängert werden.

Gliederungstitel nach Art. 58

(*geändert*) 3. ~~Voranschlag~~ **Budget** und Staatsrechnung (3.3.)

Art. 60

(*Artikeltitel geändert*) ~~Voranschlag~~ **Budget**

a) Inhalt⁵

¹ (*geändert*) Für die Verwaltungsrechnung wird ein ~~jährlicher Voranschlag~~ **jährliches Budget** der ~~laufenden~~ **Erfolgsrechnung** und der Investitionsrechnung erstellt.

Art. 61

¹ (*geändert*) Der Staatssteuerfuss wird so festgesetzt, dass der Aufwandüberschuss im ~~Voranschlag~~ **Budget** der ~~laufenden Rechnung~~ **Erfolgsrechnung** den geschätzten Ertrag von 3 Prozent der einfachen Steuer nicht übersteigt. Der Bezug von Eigenkapital ist zulässig, derjenige von besonderem Eigenkapital jedoch höchstens im Umfang der vorgesehenen Zugriffsmöglichkeiten.

5 In Vollzug ab 1. Januar 1997.

Art. 63

¹ Die Staatsrechnung enthält für ein Kalenderjahr insbesondere:

- a) **(geändert)** den Abschluss der Verwaltungsrechnung mit Ausweis der Abweichungen vom ~~Voranschlag~~**Budget**;

Art. 64

¹ **(geändert)** Der Ertragsüberschuss der ~~laufenden~~ **Rechnung Erfolgsrechnung** wird zur Bildung von freiem Eigenkapital verwendet. Er kann auch für zusätzliche Abschreibungen eingesetzt werden.

² **(geändert)** Der Aufwandüberschuss der ~~laufenden~~ **Rechnung Erfolgsrechnung** wird dem ~~Voranschlag~~ **Budget** des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch freies Eigenkapital gedeckt werden kann.

Art. 65

¹ Der Kantonsrat beschliesst unter Vorbehalt der Volksrechte über:

- a) **(geändert)** ~~Voranschlag~~**Budget** und Nachtragskredite;
- d) **(geändert)** die Verwendung des Ertragsüberschusses der ~~laufenden~~ **Rechnung Erfolgsrechnung**;

Art. 66

³ Sie bestimmt durch Verordnung die Zuständigkeit der Departemente und der Staatskanzlei sowie weiterer Dienststellen bei:

1. **(geändert)** Vorbereitung und Vollzug des ~~Voranschlags~~**Budgets**;

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. Januar 2016 angewendet.

nGS 2016-022

St.Gallen, 2. Dezember 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der VIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde am 2. Februar 2016 rechts-gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 22. Dezember 2015 bis 1. Fe-bruar 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁷

Der Erlass wird rückwirkend ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 2. Februar 2016

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

6 Siehe ABl 2016, 360.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 3773 ff.

